MOTION DER CVP-FRAKTION BETREFFEND ERZIEHUNGSBERATUNG

VOM 20. MÄRZ 2006

Die CVP-Fraktion hat am 20. März 2006 folgende **Motion** eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat folgende Änderung von § 34 Abs. 2 des Sozialhilfegesetzes vorzulegen (Änderung fett hervorgehoben):

"Zur Sicherstellung von führt der Kanton in Ergänzung zu den Angeboten der Gemeinden

a. eine Elternberatungsstelle in Erziehungs- und Entwicklungsfragen für Kinder.

b. eine geeignete Fachstelle für Jugendschutz und Jugendförderung.

Er kann ... (im Übrigen unverändert)."

Begründung:

Verfahren: § 39 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kantonsrates lautet: "Stehen Motionen ... mit einem beim Kantonsrat hängigen Beratungsgegenstand im Zusammenhang, so sind sie in der Regel mit diesem zu erledigen und gleich gewöhnlichen Anträgen zu behandeln."

Zurzeit berät der Kantonsrat die Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Vorlage Nr. 1395.2 - 11912). Unter anderem wird auch § 34 im Bereich der Kinder- und Jugendprobleme revidiert (vgl. Abs. 3). Somit steht das Motionsbegehren in direktem Zusammenhang mit dieser Gesetzesrevision. Sie wird parlamentsrechtlich zwingend direkt an die vorberatende Kommission - als gewöhnlicher Antrag - überwiesen und behandelt.

Der Motionärin ist nicht entgangen, dass § 34 Abs. 3 der Revisionsvorlage Jugendförderung und Jugendschutz vorsieht. Diese Bestimmung ist jedoch zu wenig verpflichtend: Der Regierungsrat "kann" solche Massnahmen treffen, die ausschliesslich und begrenzt zu Lasten des Lotteriefonds finanziert werden. Die Motionärin wünscht eine verpflichtende Bestimmung auf Gesetzesstufe.

Die seit rund 65 Jahren institutionalisierte Mütter- und Väterberatung ist eine nicht mehr wegzudenkende Unterstützung für Eltern. Diese Beratung ist vor allem darauf ausgerichtet, den Eltern von Säuglingen beratend zur Seite zu stehen. Die Mütter- und Väterberatung erreicht im Kanton Zug über 80 % der Eltern und ermöglicht dadurch eine Früherkennung unerwünschter Entwicklungen und latenter Probleme. Dieses niederschwellige Unterstützungsangebot trägt dazu bei, dass sich Unsicherheiten, Krisen und Ängste der ersten Jahre mit dem Kind nicht zu grösseren Problemen verfestigen sondern frühzeitig erkannt und angegangen werden können. Studien und Fachberichte belegen, dass frühe Intervention Fehlentwicklungen und Fehlverhaltung auffangen können und eine starke präventive Wirkung zeigen. Werden dagegen solche Fehlentwicklungen nicht frühzeitig erkannt, können sie gerade im Jugendalter zu Eskalationen führen, deren Kostenfolgen grösser sind als die einer präventiven Beratung.

Das derzeitige Beratungsangebot besteht in der Praxis jedoch nur für Eltern von Kindern bis zu einem Alter von rund 2 Jahren. Es zeigt sich aber immer mehr, dass viele Eltern auch in der anschliessenden prägenden Zeit der Entwicklung ihrer Kinder in Erziehungsfragen verunsichert und überfordert sind. Hier soll möglichst unkompliziert Rat und Hilfe geholt werden können.

Die CVP-Fraktion stellt fest, dass es verschiedene Anlaufstellen für Eltern bereits gibt, deren Angebote genutzt werden können, wenn die Eskalation bereits stattgefunden hat und die Eltern wirklich nicht mehr weiter wissen. Gleichzeitig konstatiert sie aber, dass zwischen Säuglings- und Jugendalter, genau in dem Alter, in welchem Grundsteine gesetzt werden, eine Beratungslücke besteht.

Aus diesem Grunde ist die CVP überzeugt, dass in dieser Frage eine gesetzliche Grundlage notwendig ist.

300/mb